



# **Bundesbeschluss über die Genehmigung und die Umsetzung des Abkommens zwischen der Schweiz und der EU über die Gesundheit (Bilaterale III)**

*Entwurf*

vom ...

---

*Die Bundesversammlung der Schweizerischen Eidgenossenschaft,  
gestützt auf die Artikel 54 Absatz 1 und 166 Absatz 2 der Bundesverfassung (BV)<sup>1</sup>,  
nach Einsicht in die Botschaft des Bundesrates vom 13. März 2026<sup>2</sup>,  
beschliesst:*

## **Art. 1**

<sup>1</sup> Das Abkommen vom 2. März 2026<sup>3</sup> zwischen der Schweizerischen Eidgenossenschaft und der Europäischen Union über die Gesundheit wird genehmigt.

<sup>2</sup> Der Bundesrat wird ermächtigt, das Abkommen zu ratifizieren.

## **Art. 2**

Die Änderung der Bundesgesetze im Anhang wird angenommen.

## **Art. 3**

<sup>1</sup> Dieser Beschluss untersteht dem fakultativen Referendum (Art. 141 Abs. 1 Bst. d Ziff. 3 und Art. 141a Abs. 2 BV).

<sup>2</sup> Der Bundesrat bestimmt das Inkrafttreten der Änderung der Bundesgesetze im Anhang.

1 SR 101  
2 BBl ...  
3 SR ...; BBl ...

## Änderung anderer Erlasse

Die nachstehenden Erlasse werden wie folgt geändert:

### 1. Parlamentsgesetz vom 13. Dezember 2002<sup>4</sup>

*Art. 147a<sup>5</sup> Abs. 2 Bst. g<sup>6</sup>*

<sup>2</sup> Er unterbreitet ihr einmal pro Legislaturperiode einen Bericht über den Stand der Beziehungen zur Europäischen Union; er geht darin insbesondere auf die Umsetzung der in den nachstehenden Abkommen enthaltenen institutionellen Bestimmungen ein:

- g. Abkommen vom 2. März 2026<sup>7</sup> zwischen der Schweizerischen Eidgenossenschaft und der Europäischen Union über die Gesundheit.

### 2. Regierungs- und Verwaltungsorganisationsgesetz vom 21. März 1997<sup>8</sup>

*Art. 40a<sup>9</sup> Abs. 1 Bst. g<sup>10</sup>*

<sup>1</sup> Wirkt die Schweiz gestützt auf die nachstehenden Abkommen an der Ausarbeitung von Rechtsakten der Europäischen Union mit, so veröffentlicht das zuständige Departement die dazugehörigen öffentlichen Dokumente der Europäischen Union:

- g. Abkommen vom 2. März 2026<sup>11</sup> zwischen der Schweizerischen Eidgenossenschaft und der Europäischen Union über die Gesundheit.

<sup>4</sup> SR 171.10

<sup>5</sup> BBl ...

<sup>6</sup> Der endgültige Buchstabe dieser Bestimmung wird im Hinblick auf das Inkrafttreten von der Bundeskanzlei festgelegt.

<sup>7</sup> SR ...

<sup>8</sup> SR 172.010

<sup>9</sup> BBl ...

<sup>10</sup> Der endgültige Buchstabe dieser Bestimmung wird im Hinblick auf das Inkrafttreten von der Bundeskanzlei festgelegt.

<sup>11</sup> SR ...